

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.758.033

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4168/J-NR/2020 betreffend AuslandsbeamtInnen und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern, die die Abg. Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen am 17. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

- *Haben in den vergangenen 10 Jahren Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als AuslandsbeamtInnen versehen?*
- *Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts waren/sind AuslandsbeamtInnen?*
- *Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale Expertinnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs.1 Z1 BDG)?*
- *Wie viele davon waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs.1 Z2 BDG)? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?*
- *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen zu Aus-oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs.1 Z3 BDG)?*
- *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs1 Z4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?*

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während der vergangenen 10 Jahre bzw. des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien

bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Die seitens der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. seiner Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung sowie Wissenschaft und Forschung im Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 17. November 2020 vorgenommenen Entsendungen von Beamtinnen und Beamten in das Ausland gemäß § 39a BDG 1979 bzw. von Vertragsbediensteten gemäß § 6b VBG sowie deren jeweiliger Rechtsgrundlage und der Bezeichnung der sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung bzw. der Projekte aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Jahr	Anzahl der Entsendungen gem. § 39a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 (bzw. § 6b VBG)	Anzahl der Entsendungen gem. § 39a Abs. 1 Z 2 BDG 1979 (bzw. § 6b VBG) samt Angabe der zwischenstaatlichen Einrichtung	Anzahl der Entsendungen gem. § 39a Abs. 1 Z 3 BDG 1979 (bzw. § 6b VBG)	Anzahl der Entsendungen gem. § 39a Abs. 1 Z 4 BDG 1979 (bzw. § 6b VBG) samt Angabe der Projekte aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union
2011	2	-	-	-
2012	-	-	-	-
2013	3	-	-	1 (Strengthening Institutional Capacity of the Agency for Development of Higher Education and Quality Assurance)
2014	3	-	-	-
2015	1	-	-	-
2016	-	-	-	-
2017	1	-	-	-
2018	1	-	-	-
2019	2	-	-	-
2020 (bis 17.11.2020)	1	-	-	-

Zu Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele dieser AuslandsbeamtInnen Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als AuslandsbeamtInnen Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsistence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?*
- *Unterlagen bei den AuslandsbeamtInnen in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?*
- *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro 2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Im Zuge der Verwendung als Auslandsbeamtinnen und –beamte haben acht Personen Zahlungen von dritter Seite erhalten. Die Zahlungen erfolgten in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2019 und 2020. § 39a Abs. 4 BDG 1979 hält fest, dass Bedienstete, die von dritter Seite Zuwendungen erhalten, diese an den Bund abzuführen haben. Gemäß § 39a Abs. 5 BDG 1979 ist Abs. 4 nicht anzuwenden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte auf alle ihr bzw. ihm aus Anlass der Entsendung nach § 21 GehG und nach der RGV gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet. Alle Bedienstete, die Zahlungen von dritter Seite erhalten haben, haben eine Verzichtserklärung nach § 39a Abs. 5 BDG 1979 abgegeben. Eine Besteuerung dieser Zahlungen erfolgte nicht.

Wien, 15. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

